

12.11.87

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung

A. Zielsetzung

Für die in der Anlage A zur Handwerksordnung, dem Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können, aufgeführten Gewerbe "Büromaschinenmechaniker" und "Fernmeldemechaniker" sollen entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung neue Bezeichnungen festgelegt werden.

B. Lösung

Die Anlage A zur Handwerksordnung wird dahin geändert, daß die Nummer 25 die Bezeichnung "Büroinformationselektroniker" und die Nummer 37 die Bezeichnung "Fernmeldeanlageelektroniker" erhält.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerks-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.